

STATUTEN

VEREINIGTE BRIEFTAUBENREISEVEREINIGUNGEN

WIEN, NIEDERÖSTERREICH, BURGENLAND

ZVR-Zahl: **050983359**

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen
"Vereinigte Brieftaubenreisevereinigungen Wien, Niederösterreich, Burgenland"
(VRV)
2. Der Sitz des Vereines ist in **2222 Bad Pirawarth**
3. Der Tätigkeitsbereich der VRV ist Wien, Niederösterreich , Burgenland und West-Ungarn

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) die regionale Zusammenfassung von Brieftaubenreisevereinigungen zur Durchführung von Übungs- und Wettflügen
- b) den Transport der Brieftauben mittels Speziallastkraftwagen (KABI)
- c) die Veranstaltung von Brieftaubenausstellungen und
- d) die Förderung des Brieftaubensportes.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Sie werden erreicht durch

- a) ideelle und
- b) materielle Mittel.

Als ideelle Mittel werden verstanden:

Versammlungen, Diskussionsabende, gesellige Zusammenkünfte, Vorträge und dergleichen

Materielle Mittel ergeben sich aus:

einer Beitrittsgebühr, dem Transportbeitrag, regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen jeglicher Art, Erträgen aus Veranstaltungen und vieles mehr.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der VRV gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

1. **ORDENTLICHE MITGLIEDER** der VRV sind natürliche Personen, die einem beim Verband als außerordentliche Mitglieder gemeldeten und registrierten Brieftaubenverein als Vereinsmitglied angehören. Unabdingbare Voraussetzung ist die Teilnahme an Wettflügen mit eigenen Tauben.

Schlaggemeinschaften (darunter ist der Zusammenschluss zweier oder mehrerer Einzelmitglieder zu einer Reisegemeinschaft - auf dem gleichen Grundstück - zu verstehen) erfüllen dabei die Voraussetzung der eigenen Tauben.

2. **AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER** sind gemeldete und registrierte „Brieffauben- Reisevereinigungen“ innerhalb des Tätigkeitsbereiches der VRV.
3. **UNTERSTÜTZENDE MITGLIEDER** sind solche natürliche und juristische Personen, die die VRV in ihrer Tätigkeit durch Förderungen jedweder Art unterstützen und hierin von der VRV ausdrücklich als unterstützende Mitglieder anerkannt werden.

Sie beteiligen sich nicht am Fluggeschehen.

4. **EHRENMITGLIEDER** sind Personen, die - wegen besonderer Verdienste um die VRV- ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Ordentliche Mitglieder** werden von der „Reisevereinigung“, die als außer ordentliches Mitglied der VRV angehört, jährlich, schriftlich unter Angabe des Namens, der Adresse, der Telefonnummer und der Teilnahme am Fluggeschehen - unter Wahrung der vom VRV-Vorstand festgelegten Meldefrist - gemeldet. Diese jährliche Meldung gilt für den einzelnen Brieffaubenzüchter als Beitrittserklärung zur VRV. Diese Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen dieser Meldung, die Meldung ganz oder teilweise vom Vorstand - gegenüber der meldenden Brieffaubenreisevereinigung - abgelehnt wird. Die nicht beanspruchten Teile der Meldung gelten jedenfalls als angenommen.
2. **Außerordentliche Mitglieder** erklären ihren Beitritt zur VRV durch Meldung ihrer ordentlichen Mitglieder, wobei diese Meldung als Beitrittserklärung zur VRV zu betrachten ist. Die Eintragung dieser Meldung in ein von der VRV zu führendes Register der außerordentlichen Mitglieder gilt als Annahme des Beitrittes.
3. **Unterstützende Mitglieder.** Den unterstützenden Mitgliedern wird in Anerkennung ihrer Förderungs-Tätigkeit ein diesbezügliches Dokument durch die VRV übermittelt.
4. **Ehrenmitglieder.** Die Ehrenmitgliedschaft wird bereits mit der Beschlussfassung durch die Generalversammlung wirksam.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Grundsätzlich erlischt die Mitgliedschaft zur VRV durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, sowie generell durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt muss schriftlich bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Willenserklärung des Austritts verspätet, so wird sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger, nachweislicher, schriftlicher Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus der VRV kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens und groben Zuwiderhandelns gegen satzungsmäßige Beschlüsse verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens über Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung aberkannt werden.
6. Ordentliche Mitglieder scheiden automatisch aus der VRV aus, wenn die meldende Brieftaubenreisevereinigung dieses Mitglied nicht mehr in seiner jährlichen Meldung an die VRV gemäß § 5 Absatz 1 aufscheinen lässt, oder wenn der Vorstand seine Meldung schriftlich abgelehnt hat. Bei einer Ablehnung ist eine spätere oder nachträgliche Aufnahme als ordentliches Mitglied in einer anderen Brieftaubenreisevereinigung - die der VRV angehört - nicht möglich.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte

Die Mitglieder sind - unter Einhaltung der jeweils gültigen Beschlüsse - berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen.

Das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung steht ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern zu.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

b) Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Bestimmungen der Statuten sind einzuhalten.

Beschlüsse der Vereinsorgane sind verbindlich.

Beschlossene Zahlungsverpflichtungen sind pünktlich- zum Fälligkeitszeitpunkt - einzuhalten.

Die Reiseordnung bzw. die Wettflug- und Uhrenbestimmungen des Österreichischen Verbandes der Brieftaubenzüchter sind verbindlich.

ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN DES VORSTANDES SIND IMMER MÖGLICH.

§ 8: Vereinsorgane

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Sportrat
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

Alle Funktionen sind Ehrenämter (Erstattung nur der tatsächlichen Kosten).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Kalendermonate statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor deren Termin schriftlich, einzuladen.
Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Die Einberufung erfolgt für den Vorstand durch den/die Obmann/Obfrau.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor deren Termin beim/bei Obmann/der Obfrau schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Stimmberechtigt sind ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der /die Obmann/Obfrau.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, Kassier/in und Stellvertreter/in, Flugleiter/in und Stellvertreter/in sowie Materialverwalter/in und Stellvertreter/in.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten, anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne Des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten Einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines - den Anforderungen des Vereins entsprechenden – Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmannes/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin,

in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmannes/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Sportrates oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen;

im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und im Sportrat.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung des Vorstandes und des Sportrates.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Ausserordentliche Ausgaben bedürfen der ausnahmslosen Zustimmung des /der Obmannes/Obfrau.
- (8) Der/die Marerialverwalter/in hat den /die Obmann/Obfrau bei der Verwaltung vereinseigener Mo- und Immobilien zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Erstellung von Investitionsplänen, die Vorbereitung der Ausschreibung von Kauf- und Verkaufs anboten und die Prüfung derselben.
- (9) Der/die Flugleiter/in entscheidet gemeinsam mit dem /der Obmann/Obfrau über den Hochlass von Übungs- und Wettflügen. Die endgültige Entscheidung trifft der/die Obmann/Obfrau (bei unterschiedlicher Einschätzung der Wetterlage z.B.; negativem Kosten/Nutzeneffekt und dgl.).

Dem/der Flugleiter/in obliegt es zu sorgen für:

- a) Hochlassorte, die allen organisatorischen Erfordernissen entsprechen
 - b) Kontaktleute, die bereit sind, allen Anforderungen gerecht zu werden
 - c) Gewährleistung über Taubenstart am planmäßigen Hochlassort
 - d) Gewährleistung der optimalen Taubenversorgung, wie sinnvolle Belüftung der Transportfahrzeuge, angemessene Ruhezeit - mindestens eine Stunde ausreichendes Tränken, der Tauben und zeitgerechtes Füttern der Tiere
 - e) Wetterauskunft, die nach menschlichem Ermessen einen erfolgreichen Flugverlauf absehen lässt.
 - f) KURZFRISTIGE FLUGPLANÄNDERUNGEN - aus welchen Gründen immer- setzen ausnahmslos die Zustimmung des/der Obmannes/Obfrau voraus.
- (10) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmannes/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin des Kassiers/der Kassierin, des/der Marerialverwalters/in, oder des/der Flugleiter/in, ihre Stellvertreter/innen.

§ 14:Der Sportrat

Ihm gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes der Vereinigten Brieftaubenreisevereinigungen Wien, Niederösterreich, Burgenland
- b) Die Obmänner/Obfrauen der Brieftaubenreisevereinigungen der Vereinigten Brieftaubenreisevereinigungen Wien, Niederösterreich, Burgenland.

Zur Sportratsitzung sind alle Mitglieder dieses Organes mindestens zwei Wochen vor deren Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied der VRV bekannt gegebene Fax-Nummer oder EMail-Adresse) einzuladen.

Die Ausschreibung der Sportratsitzung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge an den Sportrat sind mindestens drei Tage vor dessen Sitzungstermin schriftlich beim/der Obmann/Obfrau der Vereinigten Brieftaubenreisevereinigungen Wien, Niederösterreich, Burgenland einzureichen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Beschlüsse des Sportrates erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Der Sportrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zur Sportratsitzung eingeladen wurden und ein Drittel von ihnen anwesend ist.

§ 15:Aufgaben des Sportrates

- a) Erstellung und Genehmigung des Reiseplanes
- b) Festlegung der sportlichen Meisterschaftsmodalitäten
- c) Beratung und Beschlussfassung über sonstige - auf der Tagesordnung stehender - Fragen in sportlichen Angelegenheiten

§ 16: Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung des Rechnungsabschlusses.

Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer können einzeln oder gemeinsam ihren Rücktritt erklären. Er hat schriftlich - über den/die Obmann/Obfrau an die Generalversammlung zu erfolgen.

Der Rücktritt wird mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 17: Schiedsgericht

Es entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

Es setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.

Jeder Streitteil macht innerhalb von acht Tagen schriftlich dem Vorstand zwei davon als Schiedsrichter namhaft.

Alle zusammen wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen - bei Anwesenheit aller Mitglieder - mit einfacher Stimmenmehrheit.

Seine Entscheidungen sind den Streitparteien und dem Vorstand mitzuteilen und sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Diese muss zu diesem Zweck einberufen werden.

Der Beschluss muss mit einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen gefasst werden. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestimmen und Beschluss zu fassen, wem dieser das - nach Abdeckung der Passiva - verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Es ist einem vereinsähnlichen oder sonstigen, gemeinnützigen Zweck zu übertragen.